

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Bäume und Sträucher sollen die Höhe von 200 cm nicht überschreiten.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Reihenränder sind von den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung mit einer Einfassung (Kantensteine) zu versehen. Sie dürfen eine Höhe von 10cm über Bodenniveau nicht überschreiten. Winkelsteine sind nicht zulässig.
6. Grabstätten dürfen nur zu höchstens 1/3 mit Platten oder Kies abgedeckt werden. Grababdeckungen mit luft- und wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Splitt und ähnlichen Stoffen ist unerwünscht.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Blumen und Pflanzen bestehen.
8. Bänke auf Grabstätten sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten
9. Das Einzäunen der Grabstätten ist nicht gestattet.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.

3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Werkstoff für die Grabmale soll Naturstein sein.
6. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Zementmasse
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material
 - c) Grabmale mit Anstrich.

Bohmte, den 12.12.2018

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende/r

weiteres Mitglied